



Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

VORSTAND

ZDS-DZfMR e. V. -Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Landtag des Saarlandes Parlament

Franz-Josef-Röder-Straße 7

D-66119 Saarbrücken

VIA FAX: 0681 – 5002 392

Unser Zeichen: MRV 982 -2010-06-10

PETITION E 605/09 vom 07.12.2009

Ihre Eingangsbestätigungen vom 14.12.2009, 19.02.2010 und 12.04.2010

Sofortige Beschwerde in der Sache:

Petition E 605/09 des ZDS – DZfMR e. V. vom 07.12.2009 an den Petitionsausschuß des Landtages an den Präsidenten Hans LEY ,Präsidium Vizepräsidenten Isolde RIES, Karl-Josef JOCHEM, Schriftführerinnen Claudia WILLGER-LAMBERT, Dagmar HEIB

- Prozeßmangel gesetzlicher Richter an deutschen Gerichten wider Art. 6 und 13 EMRK
- Mangel an ordentlichen Staatsgerichten in Deutschland
- Verfassungswidrige Staatsgewaltausübung durch ungesetzliche Angestellte einer NGO
- Legitimationsproblem nach Deutschem Recht
- Nichtigkeit der Landesverfassung nach Deutschem Recht
- Mithaftung der Parlamentarier bei Menschenrechtsverletzungen in Deutschland aus nichtigen Verwaltungsverfahren gegen exterritoriale Staatsangehörige

Beschwerdegrund:

- Verschleppung der Bearbeitung zu Lasten der Staatsbürger
- Täuschung der Staatsangehörigen im Rechtsverkehr unter Vorsatz
- Verhinderung der Anwendung der geltenden Recht-Ordnung an deutschen Gerichten unter Vorsatz
- Zusätzliche Gefährdung der Staatssicherheit durch Wirtschaftskrise unter Vorsatz

Antragstellung vom 30.03.2010 auf:

Einberufung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur Beschleunigung der Problemlösung bei Massenmensenrechtsverletzungen im Saarland durch akute Gefährdung der Staatssicherheit bei Mithaftung der Kontrollorgane des Saarlandes durch Beihilfe zum gemeinsam begangenen Betrug am Deutschen Staatsvolk

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer erneuten Eingangsbestätigung vom 12.04.2010, das die Mitteilung Ihres Prüfungsergebnisses zum konkreten staatsrechtlichen Sachverhalt wiederum vermissen läßt, was erneut beanstandet werden muß. Unsere Antragstellung vom 30.03.2010 blieb in Ihrem Schreiben von Ihnen unbeachtet, was nicht hinnehmbar ist.

Es besteht kein Erörterungs-, sondern wegen Folgebeseitigungsansprüchen aus der Bevölkerung gegen das Saarland im ureigensten Interesse der mithaftenden Parlamentarier an der Täuschung im Rechtsverkehr eiliger Handlungsbedarf Ihrerseits.

Es wird nochmals betont: Der ZDS – DZfMR e. V. ist eine juristische Institution in Deutschland, die als gemeinnützig tätiger Verein durch Stimmrechte aus der Bevölkerung im öffentlichen Interesse auf der Grundlage der in Deutschland geltenden Recht - Ordnung durchaus die Berechtigung hat, einen Antrag auf Einberufung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschuß am Landtag des Saarlandes zu stellen, wenn am Landtag des Saarlandes die geltende Recht-Ordnung unter Vorsatz nicht angewendet wird. Denn zur Anwendung und Einhaltung des Deutschen Rechts ist der Landtag des Saarlandes in erster Linie verpflichtet.

Bei Einsatz der gebotenen Rationalität, arg. BVerfGE 25, 352, 359 f.: „*Das irrationale Element muß entfallen, das in einer modernen, demokratischen Gesellschaft keinen Platz haben kann*“, sollte Ihr Prüfungsergebnis bei Ihrer Mithaftung auch in Ihrem ureigensten persönlichen Interesse auf rationaler Argumentation beruhen und bei Selbstgefährdung Ihrer BRD-gebunden Angestellten konstruktiv sein.

Solange Sie keine realistischen Lösungsvorschläge anbieten können, wie das Saarland zu gesetzlichen Richtern nach Deutschem Recht kommen könnte, auf den die Staatsangehörigen einen gesetzlich garantierten Rechtsanspruch haben, können wir allen Parlamentariern, die das Justizchaos in Deutschland aufrecht erhalten wollen, lediglich empfehlen, dem guten Beispiel des Bundespräsidenten Dr. Horst Köhler, sowie des Hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch Folge zu leisten, um den Weg für tatsächliche Volksvertreter frei zu machen, die den Souverän nicht abseits stellen.

Bereits am 30.03.2010 hatten wir über den Art. 17 GG ihre unsachlichen Ausführungen nach HLKO aus sachlichen Gründen zurückweisen müssen, weil mit unterlassener Bearbeitung unserer Petition vom 07.12.2009 (Offenkundigkeiten in Deutschland, die keiner Beweise bedürfen, sind keine Darlegungen) unmißverständlich und vorsätzlich vom Petitionsausschuß des Landtag des Saarlandes gegen Art. 6 IIIc EMRK in Verbindung mit Art. 25, 100, 19 GG gegen das Völkerrecht, die Normenkontrolle und das Zitiergebot verstoßen wird, was die Staatssicherheit gefährdet.

Es wird nochmals festgestellt, daß Frau Heike KUGLER, offenkundig durch legislatives Unterlassen unter Vorsatz nicht gewillt, oder nicht in der Lage dazu ist, unserer Institution ein ordnungsgemäß begründetes Prüfungsergebnis des Petitionsausschuß mit dem dazu erforderlichen Quellennachweis mitzuteilen, auf das sich die bisher unbegründet gebliebene Ablehnung des Petitionsausschuß stützen soll.

Im Auftrag unserer Mitglieder und im öffentlichen Interesse hatte der ZDS-DZfMR e. V. als juristische Person vom Landtag des Saarlandes eine gegengutachterliche Stellungnahme zur Petition vom 07.12.2009, die die Rechtsposition aller Deutschen in Deutschland (auch die der Parlamentarier) in der Praxis authentisch beschreibt, um die Beantwortung konkret gestellter Fragen, sowie um konstruktive Lösungsvorschläge zur bestehenden Problematik im Saarland gebeten, was im Petitionsverfahren nicht beachtet wurde, und daher ohne Abhilfe des Landtages für den ZDS-DZfMR e. V. nicht hinnehmbar ist.

Als Angehörige des Völkerrechtsobjekts Staat Deutsches Reich haben die Deutschen einen garantierten Rechtsanspruch auf Anwendung und Einhaltung des Deutschen Rechts.

Da Sie als Kontrollorgan zur Klärung und Stellungnahme zum konkreten staatsrechtlichen Sachverhalt verpflichtet sind, erfolgt nochmals die sofortige Beschwerde des ZDS-DZfMR e. V. mit dem nochmaligen Hinweis auf die Veröffentlichung der Korrespondenz im Internet durch die gemeinnützige Öffentlichkeitsarbeit des ZDS – DZfMR e. V. in ganz Deutschland.

Es wird ausdrücklich nochmals wiederholt: Amtsträger (§11 StGB) ist in Deutschland, wer nach Deutschem Recht (=Staatsrecht=Reichsrecht) und nicht nach BRD-Norm vereidigt ist.

Demnach müssen die wirksamen Amtsträger nach Deutschem Recht eine Zulassung durch eine Volksverfassung haben, die die OMF-BRDvD als Wirtschafts- und Verwaltungsorgan der Alliierten in Deutschland (ohne eigenes BRD-Volk, ohne eigenes Territorium, ohne eigene BRD-Volksverfassung) offenkundig nicht hat.

Wir gehen davon aus, daß Sie den Unterschied zwischen GG und Verfassung kennen.

Eine Remonstrationspflicht der nicht vorhandenen staatlich-hoheitlichen Amtsträger ist nicht möglich, weil alle privaten BRD-Dienststräger als PRIVATPERSONEN durch den Mangel des Hoheitsbetriebes amtlich und hoheitlich nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden sind.

Viele BRD-Gesetze sind als Normen im Zusammenhang legislatives Unrecht, weil der unter Besatzungsrecht stehende BRD-Gesetzgeber keine Gesetze beschließen darf, auch nicht der Landtag des Saarlandes.

Durch die freiwillige und fehlende staatliche Gerichtsbarkeit finden Massenmenschrechtsverletzungen in Deutschland statt, weil die BRD-Justiz illegal organisiert ist.

Eine Normenkontrolle nach Völkerrecht ist beim Bundesverfassungsgericht unmöglich, weil es in Deutschland gar keine BRD-Volksverfassung gibt. Teilen Sie bitte mit, wann ein neues GG vom Deutschen Staatsvolk als angebliche Verfassung gewählt worden sein soll.

Deswegen kann in der BRD-Justiz „Recht und Gesetz“ nicht angewendet, sondern als Norm nur umgedeutet werden, eben freiwillige BRD-Gerichtsbarkeit nach Billigkeitsrecht!

Somit ist Art. 6 und 13 EMRK als wirksame BRD-Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen.

In den BRD-Verwaltungsverfahren tritt Nichtigkeit von Anfang an in Kraft (§§43, 44 VwVfG).

Deutsches Recht kann in Deutschland ohne hoheitliche Geltung nach Besatzungsrecht nicht praktiziert werden. Deswegen kann die Bundesverfassungsbeschwerde auch nicht auf Art. 25, 34, 100 GG gestützt werden, weil die Menschenrechte, Haftung, Unabhängigkeit der BRD-Richter und Normenkontrolle in der Praxis ausgeschlossen ist.

Aus keinem Verfahren der freiwilligen BRD-Gerichtsbarkeit kann die Verletzung der Menschenrechte gemäß Art. 1, 25, 100 GG mit der Beschwerde wirklich und wirksam angerufen werden, wie Art. 6 und 13 EMRK verlangt, was aus dem Urteil des EGMR 75529/01 bereits bewiesen ist, weil die Bundesrepublik Deutschland kein Rechtsstaat, sondern nur eine Nichtregierungsorganisation ist (§§245, 291 ZPO).

Da Offenkundigkeiten keines Beweises bedürfen, ist nochmals darauf hinzuweisen, daß Deutschland nach wie vor unter Besatzungsrecht steht und aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg u. Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 23.10.1954, Erster Teil, Allgemeine Bestimmungen, Artikel 2, (1) hervorgeht:

„Alle Rechte...der Besatzungsbehörden... bleiben in jeder Hinsicht...in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“

Die Justiz ist in Deutschland offenkundig zur Ländersache geworden, weshalb der Landtag des Saarlandes bei seinen verfassungswidrigen Alleinentscheidungen beachten sollte:

Es stehen sich derzeit in Deutschland das völkerrechtlich verfassungsmäßige Rechtswesen des Staates Deutsches Reich und das gesetz- und verfassungslose Rechtswesen des Verwaltungskonstrukts OMF-BRDvD

handlungsunfähig exterritorial gegenüber.

Auch nach dem Rechtsakt der Viermächte am 17. Juli 1990 in Paris, mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, 0.00 Uhr MESZ, sind **alle** deutschen Personen im vereinten Deutschland, also des Gebietes der ehemaligen DDR und des Gebietes der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland, ob sie es nun wahrhaben wollen oder nicht, Staatsbürger des Staates Deutsches Reich geblieben.

Die zwischenzeitlichen besatzungsrechtlichen Mittel der Alliierten, sprich Deutsche Demokratische Republik der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken und damit DDR-Staatsbürger, gibt es ebenso

nicht mehr, wie es das ehemalige besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte Bundesrepublik Deutschland und damit Bundesbürger **nicht mehr** gibt.

Beide Seiten, damit 82 Mio. Deutsche, sind Angehörige des Deutschen Reiches.

Bundespersonalausweise sind definitiv kein Rechtsmittel. Denn Reichsbürger sind kein BRD- Personal. Auch die neue OMF-BRDvD hat als Staatsimulation kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz.

Mit der Streichung des Artikels 23 GG a. F. durch die USA und **nicht** durch die *Bundesrepublik Deutschland* am 31. August 1990 in Bonn, ist die gesamte *Bundesrepublik Deutschland* handlungsunfähig untergegangen. Mit der Streichung des „Deutschlandvertrages“, der Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes a. F. hat die Bundesrepublik Deutschland auch ihre Vertretungsgenehmigung in Bezug auf das Deutsche Reich verloren, ist also auch mit dem Deutschen Reich nicht identisch.

Demgemäß ist auf der Rechtsgrundlage des durch die Streichung der *Präambel* des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* seitens der USA am 17. 07. 1990 in Paris unveränderbaren Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583 ff) in der durch die Alliierten durch Artikel II mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 02. 1947 (Amtsbl. AKD S. 262 u. VOBl. f. Groß-Bln. S. 68) zum 22. 05. 1949 bereinigt geltenden Fassung in Verbindung mit dem „Punkt 6“ der „*Präambel*“ und den „*Artikeln 2 und 4*“ des „*Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in - 2 - Bezug auf Berlin*“ vom 25. 09. 1990 [BGBl. II S. 1274 ff] mit dem 18. Juli 1990 *grundgesetzlich* durch die *Bundesrepublik Deutschland* der durch das gesamte Deutsche Volk in freier Selbstbestimmung gewählt und geltenden Reichsverfassung vom 11. 08. 1919 (RGBl. S. 1383 ff) in der zum 08. 05. 1985 erfolgten und durch die Alliierten genehmigten Änderungen, **jede** deutsche Person definitiv Staatsbürger des Staates Deutsches Reich und kein *Bürger* der am 17.07.1990 handlungsunfähig untergegangenen *Bundesrepublik Deutschland*.

Gemäß Abs. 3 der bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich fortgeltenden

„Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte hinsichtlich des Genehmigungsschreibens zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in Bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat“,

vom 12. 06. 1990 (BGBl.I S.1068) der ab 18.Juli 1990 handlungsunfähig, erloschen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland darf Berlin weiterhin durch die Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland **nicht**, und schon gar nicht aus Berlin, regiert werden, sondern haben die Westsektoren fortzubestehen.

Der Staatsbürger des Staates Deutsches Reich unterliegt reichsverfassungsrechtlich dem Rechtswesen des Staates Deutsches Reich, und ist **kein** Bürger der handlungsunfähig erloschenen, untergegangenen Bundesrepublik Deutschland. Der Angehörige des Staates Deutsches Reich unterliegt damit **nicht** den Handlungen der BRD- Verwaltungsbehörden und BRD-Gerichten, sowie deren Staatsterrorismus, der ausdrücklich zurückgewiesen wird!

Gemäß Artikel IV der SHAEF-Proklamation Nr.1 der USA, unterliegen die BRD-Verwaltungen der Anweisung, Kontrolle und Gerichtsbarkeit des SHAEF-Gesetzgebers USA.

Die BRD-Bediensteten sind damit dem Präsidenten der USA dienstverpflichtet, was im Punkt 6 der Präambel und Artikel 2 und 4 des „*Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin*“ v.25.Sept.1990 (BGBl. II S. 1274) festgeschrieben wird.

Somit steht der Angehörige des Staates Deutsches Reich der Gerichtsbarkeit der (juristisch erloschenen) Bundesrepublik gem. § 20 Abs.2 GVG vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077)

exterritorial gegenüber.

Nochmals: Es **fehlt** der BRD-Verwaltung die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (§§245, 291, 579, 580, 1059 ZPO, Art. 1, 25, 34, 65, 97, 100, 101, 120, 133, 146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK).

Zur Wiederherstellung der den Staatsbürgern völker-, kriegs-, besatzungs-, reichsstaats-, reichsländer-, provinzial-, kommunalverfassungs- und menschenrechtlich garantierten, und damit durch die vorsätzliche Negierung der Geltung der Reichsverfassung und der Landesverfassung des Staates Deutsches Reich durch unzuständige BRD-Ausnahmegerichte den Staatsangehörigen menschenrechtswidrig geraubten Menschenwürde und Menschenrechte, sehen sich die Menschenrechtsopfer bei mutwilliger Existenzzerstörung gemäß Artikel IV der gesetzlichen für und gegen exterritoriale Angehörige des Staates Deutsches Reich fortgeltenden Bestimmungen der SHAEF-Proklamation Nr. 1 der USA vom 13. 02. 1944 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S. 1) gezwungen,

a)

wegen terroristischer Handlungen gegen die Interessen der USA, die die Wiedererstehung des militärisch neutralen Staates Deutsches Reich mit Wirkung zum 08. 05. 1985 und die Wiedererstehung der 17 Reichsländer mit Wirkung zum 25. 02. 1987 angeordnet haben, sowie

b)

wegen der vorsätzlichen Negierung der Geltung der Reichsverfassung und der Landesverfassung des Reichslandes Freistaat Preußen seitens des Deutschen Bundestages am gesamten Deutschen Volk praktizierten Hoch- und Landesverrats, gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des durch die Alliierten zum 22. Mai 1949 bereinigt und mit Wissen und Billigung der Alliierten zum 08. 05. 1985 geltenden reichsrechtlichen Strafgesetzbuches beim US Department of Justice Strafanzeige stellen zu müssen.

Der Artikel 25 in Verbindung mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes unterstreicht die Gültigkeit der SHAEF-Gesetze und der Alliierten Kontrollratsgesetze bis heute eindeutig.

Da die Deutsche Einheit für Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 (39) nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens 1990 **nicht** vollzogen wurde, ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991, nicht in Kraft getreten.

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten ist ohne Friedensvertrag für Deutschland noch wirksam, also nicht beendet, kann somit jederzeit widerrufen werden.

Damit fehlt dem Deutschen Bundestag, den Landtagen, sowie den BRD-Ausnahmegerichten in den Ländern die völkerrechtliche Legitimation gegenüber exterritorialen Staatsbürgern des fortbestehenden Staates Deutsches Reich. Mögliche Folgerung des Tatbestandes bei Negativabsichten gegen den Heimatstaat und sein Staatsvolk:

StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat

Bitte fallen Sie daher nicht zurück auf den beliebten Verschleierungstopos von der richterlichen Unabhängigkeit oder der angeblichen Unzuständigkeit Ihres Landtages.

Es geht bei Sippenhaft auch um Ihre persönliche Verantwortung als Privatrechtssubjekte für die gemeinschaftlichen Fehlhandlungen der von Ihnen rational unbestreitbar real abhängigen Geschöpfe, die von Ihnen bestellt, betreut, beaufsichtigt, beurteilt, befördert und bezahlt werden, nicht um ihre real existente Unabhängigkeit von Volk, Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung (VRGFFW).

Es wäre denkgesetzwidrig, sich eine Exekutivtruppe zum Kampf gegen das Unrecht zu halten, und die aus ihren Untaten entstehenden Folgebeseitigungsansprüche der Opfer mit dem unzutreffenden Verweis auf die (real inexistente) Unabhängigkeit der Täter abzulehnen.

Wegen verweigerter Diensthandlung zur Fortsetzung der Täuschung der Bürger im Rechtsverkehr verhängt der ZDS-DZfMR e. V. gegen jeden Parlamentarier des Landtag des Saarlandes als Strafschadenersatz zur anteilmäßigen Opferentschädigung eine Geldstrafe

in Höhe von 500.000,00 EURO

wegen gemeinschaftlich betriebener Unterstützung von Betrug zur Fortsetzung der Menschenrechtsverletzungen in Deutschland unter Vorsatz gem. §§ 823,826,839 BGB.

Eine Täuschung im Rechtsverkehr (Amtrügerschaft, Staatsgericht) ist eine Straftat (§§119, 138, 139, 179 BGB, §§415, 444, 579, 580, 1059 ZPO, §§43, 44, 48 VwVfG, §99 VwGO, §§1, 15, 16,21 GVG, Art. 101 GG und es gilt die Sippenhaftung nach Deutschem RECHT!

Nach §§415 II, 444 ZPO ist die Nichtigkeit Ihrer Verwaltungsakte nach §§43, 44, 48 VwVfG offenkundig als stillschweigende Zustimmung bereits bestätigt worden, weil ein anderer Sachverhalt nicht möglich ist.

Der Zweck des Strafschadensersatzes durch das Gewaltenschutzgesetz ist

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression)

2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen

(Spezialprävention)

3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention)

Die Rechtspraxis in Deutschland, daß gelegentliche Fehlentscheidungen und Fehlgriffe nationaler Behörden daher derzeit nicht verfolgt werden könnten, von den Opfern so hingenommen werden müssten, ist grundrechtswidrig, wie der Europäische Gerichtshof über Amts- und Staatshaftung im EzGH Urteil vom 30.09.2003, AZ.: C – 224/01 bereits festgestellt und erklärt hat.

Damit ist die Wirkungslosigkeit und Nichtigkeit der Rechtswegegarantie als Stillstand der Rechtspflege bereits gerichtlich festgestellt. Der sogenannte Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz, der im Saarland unter Vorsatz nicht eingehalten wird.

Da der effektive Recht(s)schutz von den BRD - Verwaltungsorganen nicht gewährt wird, sind Kostennoten oder Zwangsmaßnahmen gegen die Rechtsuchenden außerhalb einer Legitimation unzulässig, was von den Abgeordneten des Landtages des Saarlandes ignoriert wird.

Der EGZPO § 13 besagt noch heute im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland und lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Zivilprozessordnung nicht berührt" und der EGStPO § 5 bis April 2006 im Gesetzeswerk der Bundesrepublik Deutschland lautet: "Die prozessrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozessordnung nicht berührt", so daß also Deutsches Reichsrecht in Deutschland offenkundig fortbesteht.

Nach Art. 25 GG n. F., nach welcher sich die BRD beruft, obwohl diese nach diesseitiger Rechtsauffassung nichtig ist, muß sich dann die BRD selbst halten und bekennen, daß die völkerrechtlichen Bestimmungen vor allen Gesetzen Vorrang haben.

Insoweit ist die diesseitige Berufung auf Art. 9 der UN-Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002 rechtgreifend und anzuerkennen.

Es ist ebenfalls zu beachten, daß die BRD sich als NGO im Staatsgebiet des Staates Deutsches Reich nach 1937 befindet (vgl. § 185 BBG).

Da die BRD auch nicht Deutschland ist, vgl. SHAEF Gesetz Nr. 52, Art. VII Begriffsbestimmungen Punkt (e) [Zitat: Deutschland bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat. Zitat Ende], ist jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar und kann nach Schuldigsprechung durch ein Gericht der Militärregierung der Alliierten mit jeder gesetzlich zulässigen Strafe, einschließlich der Todesstrafe, bestraft werden (vgl. SHAEF Gesetz Nr. 52 Art. VIII Strafen).

Die SHAEF Gesetze sind den Gesetzen der BRD übergeordnet:

SHAEF Gesetz Nr. 52, Art. VI Gesetzeswidersprüche, 8. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Gesetz oder einer auf Grund desselben erlassenen Anordnung und den deutschen Gesetzen, geht das erstere vor. Alle deutschen Gesetze, Erlasse und Bestimmungen, die Beschlagnahme, Einziehung oder Zwangsverkauf von Vermögen der in Artikel I und II aufgezählten Art vorsehen, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Soweit § 15 GVG aufgehoben ist, gibt es keine Staatsgerichte und Gerichte, auf welcher dieser Art ein Rechtsanspruch nach geltendem Völkerrecht besteht (vgl. Art. 25 GG n.F.).

Die vorstehenden Gesetze werden als Beweisantrag gestellt, zudem sind die Gerichte im Landkreis verpflichtet, ihre Staatlichkeit, die der Richter und der Staatsanwaltschaft nachzuweisen.

Da dieser Nachweis auch am 12.04.2010 vom Landtag des Saarlandes nicht geführt wurde, wird daher aufgrund der unbegründeten Ablehnungen der Abhilfe durch den zuständigen Landtag, welche als strafbare Handlungen der Abgeordneten als Privatpersonen zu werten sind, ausdrücklich nochmals beantragt, den Gegenbeweis zu den diesseitigen Vorträgen zu erbringen.

Ohne Beweisführung kann keine Anerkennung des Landtages des Saarlandes als angebliches Staatsorgan nach Deutschem Recht erfolgen, weshalb diesseits nach wie vor auf Vorlage der Gegenbeweise bestanden werden muß.

Zu beantworten bleibt von der Vorsitzenden des Petitionsausschuß also immer noch die Frage, **auf welcher** Rechtsgrundlage die BRdVD-Ausnahmegerichte im Saarland meinen, handeln zu können, wenn der 18.07.1990 / rsp. 31.08.1990 als Basis einer nicht mehr existenten Rechtspflege zu sehen sind. Dazu beachte man EGZPO § 1 und Art. 2 Abs. 1, Art. 25, 100 GG.

Da dies mit Schreiben vom 12.04.2010 wiederum nicht geschah, erfolgt hier nochmals die Belehrung, daß die SHEAF Proklamation Nr. 1, Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHEAF-Gesetz Nr. 1, Artikel II, Punkt 3 b und SHEAF-Gesetz Nr. 2, Artikel I, Punkt 1 a), Artikel III, Punkt 5, Artikel IV, Punkt 7, Artikel V Punkt 8, Punkt 9, die Legalität und Autorisation der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte sowie der Richter, Staatsanwälte, Notare oder Rechtsanwälte regeln.

Weiterer Vortrag sowie rechtliche Weiterungen in Bezug auf Strafanzeigen bei der zuständigen Militärverwaltung bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dieser Hinweis ergeht vorsorglich.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner
ZDS-DZfMR e.V. Vorstand



<http://zds-dzfmr.de/>



Norbert Müßner
ZDS-DZfMR e.V. Vorstand